



**Reglement
über die Organisation und das Verfahren
des Stadtrats**
(Stadtratsreglement, OrR SR)

vom 25. März 1996

Ausgabe März 2010

Reglement über die Organisation und das Verfahren des Stadtrats

(Stadtratsreglement, OrR SR)

Der Stadtrat von Burgdorf, gestützt auf Artikel 55 Buchstabe A Ziffer 9 der Gemeindeordnung vom 21. Oktober 1984 (GO), beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Mitglieder, Büro
Sekretariat,
Fraktion

¹Der Stadtrat besteht aus 40 Mitgliedern.

²Das Büro wird alle Jahre erneuert und besteht aus

- der Präsidentin oder dem Präsidenten
- der 1. Vizepräsidentin oder dem 1. Vizepräsidenten
- der 2. Vizepräsidentin oder dem 2. Vizepräsidenten
- zwei Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler

³Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber berät die Stadtratspräsidentin oder den Stadtratspräsidenten und das Büro. Sie oder er organisiert das Sekretariat.

⁴Mindestens drei Mitglieder des Stadtrates können eine Fraktion bilden. Die Fraktionen teilen ihre Bildung der Präsidentin oder dem Präsidenten zuhanden des Rates mit. Fraktionsgemeinschaften sind zulässig.

Art. 2

Konstituierung

¹Nach den Gemeindewahlen beruft der Gemeinderat den Stadtrat in seiner neuen Zusammensetzung zur konstituierenden Sitzung ein. Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident leitet die Verhandlungen, bis die neue Stadtratspräsidentin oder der neue Stadtratspräsident gewählt ist.

²In den übrigen Jahren der Legislatur wählt der Stadtrat in der Regel an der letzten Sitzung sein Büro für das Folgejahr.

Art. 3

Sitzungen

Der Stadtrat tritt zusammen :

- auf Einladung seiner Präsidentin oder seines Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern;
- auf Antrag des Gemeinderates;
- wenn es mindestens zehn Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangen.

Art. 4

Leitung,
Stimmzählende

¹Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Verhandlungen des Stadtrates. Bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten bestimmt der Rat ein Mitglied für die Verhandlungsführung.

²Die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler ermitteln die Abstimmungs- und Wahlergebnisse. Der Rat bestimmt bei Bedarf Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie ausserordentliche Stimmzählerinnen und Stimmzähler.

Art. 5

Traktanden,
Publikation der
Beschlüsse

¹Zeit, Ort und Traktanden sind den Mitgliedern in der Regel 14 Tage, mindestens aber 10 Tage vor der Sitzung schriftlich mitzuteilen und möglichst frühzeitig im Anzeiger zu publizieren.

²Ausserdem sind die Vorlagen und das Protokoll den Stadtratsmitgliedern in der Regel 14 Tage, mindestens aber 10 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

³Die Beschlüsse des Stadtrates sind unverzüglich im Anzeiger zu publizieren.

Art. 6

Akteneinsicht

¹Über die allgemeinen Einsichtsrechte der Informations- und Datenschutzgesetzgebung hinausgehend können Akten des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung einsehen:

- a. die Mitglieder und das Sekretariat der Geschäftsprüfungskommission, soweit zur Erfüllung der Aufgaben der Oberaufsicht über die Verwaltung und als Aufsichtsstelle für Datenschutz (Art. 44 GO, Art. 8 Datenschutzreglement) notwendig;
- b. die übrigen Mitglieder des Stadtrates im Umfang der Grundlagendokumente für Vorlagen an den Stadtrat, in der Regel 14 Tage, mindestens aber 10 Tage vor der Sitzung.

²Die genehmigten Protokolle der Stadtratssitzungen sind öffentlich.

Art. 7

Teilnahme an den
Sitzungen

¹Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Stadtratssitzungen verpflichtet. Verhinderungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

²Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

³Der Gemeinderat ist zu den Sitzungen eingeladen. Die mit den einzelnen Stadtratsgeschäften betrauten Mitglieder des Gemeinderates nehmen an den Sitzungen teil. Sie haben beratende Stimme und Antragsrecht und können für fachliche Auskünfte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung oder Dritte beiziehen.

⁴Die Stadtratspräsidentin oder der Stadtratspräsident kann aussenstehende Fachleute und im Einvernehmen mit dem Gemeinderat Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung beiziehen.

Art. 8

Öffentlichkeit der Sitzungen

¹Der Stadtrat tagt öffentlich.

²Zuhörende und Medienschaffende, welche die Verhandlungen stören, werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten nach einmaliger Verwarnung weggewiesen. Der Vollzug der Wegweisung erfolgt im Widersetzungsfall durch die Polizei.

³Die Präsidentin oder der Präsident kann Bild- und Tonaufzeichnungen durch Medienschaffende einschränken, wenn der Ratsbetrieb beeinträchtigt wird. Sie oder er kann namentlich Standplätze bezeichnen, von welchen aus Bild- und Tonaufzeichnungen gemacht werden dürfen.

Art. 9

Protokoll

¹Die Verhandlungen werden protokolliert. Die Protokolle enthalten die Anträge, den wesentlichen Inhalt der Beratungen und die Beschlüsse. Sie werden in der Regel an der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

²Als Unterstützung für das Protokoll werden Tonträger eingesetzt. Diese sind bis zur rechtskräftigen Genehmigung des Protokolls aufzubewahren und nachher zu löschen.

Art. 9a

Medienschaffende

¹Medienschaffende, welche regelmässig über das Geschehen in der Stadt Burgdorf berichten, werden auf Antrag durch die Präsidentin oder den Präsidenten akkreditiert.

²Die akkreditierten Medienschaffenden erhalten Einladung und Unterlagen gleichzeitig mit den Mitgliedern des Stadtrates kostenlos zugestellt.

³Den Medienschaffenden werden im Ratssaal besondere Arbeitsplätze zugewiesen.

Art. 10

Schweigepflicht

Die Mitglieder des Stadtrates sind schweigepflichtig über Dinge, die ihrer Natur nach oder nach Vorschrift geheim zu halten sind.

Art. 11

Ausstand

Für die Ratsmitglieder gilt an den Sitzungen des Stadtrates keine Ausstandspflicht. Im Übrigen finden die Vorschriften der Gemeindegesetzgebung Anwendung.

II. Ablauf der Sitzungen

Art. 12

Geschäfte Der Stadtrat behandelt die ihm gemäss Gemeindeordnung zugewiesenen Geschäfte.

Art. 13

Eröffnung Die oder der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und lässt die Beschlussfähigkeit feststellen.

Art. 14

Reihenfolge der Geschäfte ¹Die Geschäfte sind nach der von der Präsidentin oder vom Präsidenten aufgestellten Traktandenliste zu behandeln, sofern der Stadtrat keine Änderung beschliesst.

²Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, können nur behandelt werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dies beschliessen.

Art. 15

Pflichten der Sprechenden ¹Die Rednerinnen und Redner sprechen in der Regel von ihrem Platz aus. Berichterstattende und Mitglieder des Gemeinderates sprechen von den ihnen zugewiesenen Plätzen aus.

²Die Redezeit beträgt mit Ausnahme für Kommissionssprecherinnen und -sprecher sowie für Mitglieder des Gemeinderates 5 Minuten. Sie kann auf Beschluss des Rates verlängert werden.

³Rednerinnen und Redner fassen sich kurz und sprechen zur Sache.

⁴Die oder der Vorsitzende kann Rednerinnen oder Redner ermahnen, zur Sache und zum Rat zu sprechen. Bleibt die Ermahnung fruchtlos, kann das Wort entzogen werden. Im Streitfall entscheidet der Rat endgültig.

Art. 16

Form der Anträge ¹Anträge sind klar zu formulieren und auf Verlangen der oder des Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

²Anträge, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Beratungsgegenstand stehen, sind als parlamentarische Vorstösse (Art. 28 und 29) zu behandeln.

| | |
|--|---|
| Ordnungsantrag und persönliche Erklärung | <p>Art. 17</p> <p>¹Wird während der Beratung ein Ordnungsantrag eingebracht, muss sofort darüber beraten und abgestimmt werden.</p> <p>²Fühlt sich ein Mitglied des Stadtrates persönlich angegriffen, hat es das Recht auf eine kurze persönliche Erklärung (Erwiderung). Die Erklärung hat sich auf den erfolgten Angriff zu beschränken.</p> |
| Rückweisungsan- träge | <p>Art. 17a</p> <p>¹Ein Ratsmitglied oder eine parlamentarische Kommission können den Antrag stellen, eine Vorlage sei mit dem Auftrag zur Überarbeitung oder mit dem Auftrag für zusätzliche Abklärungen an den Gemeinderat zurückzuweisen. Die oder der Vorsitzende bestimmt, wann über den Antrag abgestimmt wird.</p> <p>²Ein Rückweisungsantrag ist unzulässig bei Aufträgen, bei parlamentarischen Vorstössen und bei Vorlagen, die dem Rat zur Kenntnis gebracht werden.</p> |
| Verhandlungsre- geln | <p>Art. 18</p> <p>¹Steht ein umfangreiches Geschäft zur Debatte, stellt die oder der Vorsitzende vorerst die Eintretensfrage.</p> <p>²Zum Geschäft erhält zuerst die Sprecherin oder der Sprecher der vorberatenden Kommission das Wort.</p> <p>³Hierauf eröffnet die oder der Vorsitzende die allgemeine Umfrage.</p> <p>⁴Das Wort wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten in der Reihenfolge der Anmeldungen erteilt, wobei sie oder er Mitgliedern, die noch nicht zum Verhandlungsgegenstand gesprochen haben, den Vorzug vor solchen gibt, die sich schon geäußert haben.</p> <p>⁵Rückweisungsanträge, Ordnungsanträge, Anträge zur Beachtung dieses Reglements und persönliche Erklärungen sind jederzeit möglich.</p> <p>⁶Den Sprecherinnen oder Sprechern der vorberatenden Kommission und den Mitgliedern des Gemeinderates ist das Wort jederzeit zu erteilen.</p> |
| Schluss der Beratungen | <p>Art. 19</p> <p>¹Wird das Wort nicht mehr verlangt, schliesst die oder der Vorsitzende die Beratung.</p> <p>²Wird Schluss der Beratung beantragt, wird ohne Diskussion über diesen Antrag abgestimmt. Rednerinnen und Redner, die sich vor dem Antrag zu Wort gemeldet haben, erhalten das Wort noch vor der Abstimmung.</p> |

³Steht eine Abstimmung zum Beratungsgegenstand bevor, verliert die oder der Vorsitzende nochmals die Anträge, sofern diese dem Rat nicht schriftlich vorliegen, und teilt dem Rat das beabsichtigte Vorgehen mit.

Art. 20

Wahlen

¹Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmenden, im zweiten das relative und bei Stimmengleichheit das Los. Die oder der Vorsitzende wählt mit.

²Es wird offen gewählt. Wenn ein Ratsmitglied es verlangt, wird geheim gewählt.

³Stimmenthaltung und ungültige Stimmen fallen bei der Ermittlung des Resultates ausser Betracht. Im Zweifelsfall entscheidet das Ratsbüro endgültig.

Art. 21

Abstimmungen

¹Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Die oder der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

²Es wird offen abgestimmt, ausser auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Anwesenden.

³Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen fallen bei der Ermittlung des Resultates ausser Betracht. Im Zweifelsfall entscheidet das Ratsbüro endgültig.

⁴Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Mitglieder muss die Abstimmung unter Namensaufruf erfolgen, sofern nicht zuvor geheime Abstimmung verlangt wurde. Im Falle einer Abstimmung unter Namensaufruf wird die Stimmabgabe sämtlicher Mitglieder protokolliert.

Art. 22

Abstimmungsregeln

¹Unterabänderungsanträge sind vor Abänderungsanträgen und letztere wiederum vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu bringen.

²Sind mehr als zwei Hauptanträge vorhanden, so werden diese alle nebeneinander zur Abstimmung gebracht und jedes Mitglied kann nur für einen dieser Anträge stimmen. Erhält keiner der Anträge das absolute Mehr, so fällt derjenige aus der Entscheidung, welcher am wenigsten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende, welcher der Anträge aus dem weiteren Verfahren wegfallen soll. Auf diese Weise wird fortgefahren, bis ein Antrag das absolute Mehr erreicht hat.

³Handelt es sich um Zahlen, so ist die höchste oder niedrigste Zahl der nächstfolgenden gegenüberzustellen. Die so ermittelte Zahl ist am Schluss der von der vorberatenden Kommission beantragten gegenüberzustellen.

⁴Stimmt ein Mitglied einem Abänderungsantrag zu, verpflichtet es sich dadurch nicht, auch den übergeordneten Antrag anzunehmen.

⁵Unbestrittene Anträge erklärt die oder der Vorsitzende für angenommen, wenn keine Abstimmung verlangt wird.

⁶Über teilbare Anträge wird getrennt abgestimmt, wenn ein Mitglied oder der Gemeinderat es verlangt.

⁷Ist das Ergebnis einer Abstimmung offensichtlich, kann die oder der Vorsitzende auf die Stimmenzählung verzichten, ausgenommen bei Gesamtabstimmungen.

⁸Über wichtige Vorlagen wird am Schluss eine Gesamtabstimmung durchgeführt, insbesondere wenn sie dem fakultativen oder obligatorischen Referendum unterstehen.

Art. 23

Zweite Lesung

¹Steht ein wichtiger oder umfangreicher Erlass zur Diskussion, kann der Rat eine zweite Lesung beschliessen. Er kann gleichzeitig beschliessen, dass die Vorlage vor der zweiten Lesung durch die Redaktionskommission zu bereinigen ist.

²Die Gesamtabstimmung findet nach der zweiten Lesung statt.

Art. 24

Rückkommensantrag

Bei einer aus mehreren Teilen bestehenden Vorlage kann nach Schluss der Beratung Rückkommen auf einen Teilbereich beantragt werden. Über einen solchen Antrag entscheidet der Rat ohne Diskussion. Wird er angenommen, kann über die betreffenden Teile nochmals beraten werden.

Art. 25

Widererwägung

¹Während der Stadtratssitzung kann ein Widererwägungsantrag über einen an der Sitzung gefassten Beschluss gestellt werden.

²Wird der Antrag angenommen, ist der Verhandlungsgegenstand nochmals zu beraten und darüber neu zu beschliessen.

Art. 26

Abstimmungsbot-
schaft

¹Den Stimmberechtigten wird zu jedem Geschäft, das Gegenstand einer Gemeindeabstimmung ist, eine Abstimmungsbotschaft zuge-
stellt, welche eine Zusammenfassung, fachliche Erläuterungen zum
Geschäft, die Hauptargumente für und gegen das Geschäft in den
Beratungen des Stadtrates, die Anträge des Stadtrates und ge-
gebenenfalls Angaben über eingereichte Einsprachen oder Be-
schwerden enthält.

²Der Stadtrat ist zuständig für die Formulierung der Anträge an die
Stimmberechtigten.

³Der Gemeinderat verfasst den übrigen Text der Abstimmungsbot-
schaft, sofern der Stadtrat damit nicht die Redaktionskommission be-
auftragt.

Ila. Parlamentarischer Auftrag

Art. 26a

Grundsätzliches

¹Der Stadtrat kann durch Beschluss den Gemeinderat beauftragen,
dem Stadtrat eine Vorlage zu unterbreiten, eine Vorlage in einem be-
stimmten Sinn auszugestalten, eine Massnahme zu treffen oder Be-
richt zu erstatten.

²Der Auftrag hat den Charakter einer
a. verbindlichen Weisung, wenn der Gegenstand in die Zuständigkeit
des Volkes oder des Stadtrates fällt;
b. Richtlinie, wenn der Gegenstand in die abschliessende Zuständig-
keit des Gemeinderates fällt.

³Ein Auftrag kann in mehrere Teilaufträge gegliedert sein. Diese müs-
sen einen sachlichen Zusammenhang aufweisen.

Art. 26b

Antragsstellung

¹Jedes Mitglied des Stadtrates hat das Recht, einen Antrag für einen
parlamentarischen Auftrag zu stellen.

²Der Antrag ist dem Büro schriftlich einzureichen. Er soll einen Titel,
den Wortlaut des Auftrags, eine Begründung sowie das Datum und
die Unterschrift der Urheberin oder des Urhebers enthalten.

³Das Büro bringt dem Rat eingereichte Aufträge zur Kenntnis.

Art. 26c

Behandlung

¹Aufträge sind innert 6 Monaten zu behandeln. Das Büro kann diese Frist auf begründetes Gesuch hin verlängern.

²Der Gemeinderat nimmt zu Anträgen schriftlich Stellung.

³Der Auftrag wird von der Geschäftsprüfungskommission vorberaten. Diese kann dem Stadtrat beantragen, den Wortlaut des Auftrags abzuändern oder den Antrag ganz oder teilweise abzulehnen.

⁴Für überwiesene Aufträge gelten die Artikel 32, 33 und 33a sinngemäss.

Art. 26d

Aufträge im Zusammenhang mit dem Voranschlag

¹Die Geschäftsprüfungskommission kann dem Rat zusammen mit ihren Anträgen zum Voranschlag ohne Verfahren gemäss Artikel 26b und 26c beantragen, dem Gemeinderat einen Auftrag zu erteilen, wenn dieser in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Voranschlag steht.

²Der Gemeinderat nimmt zum Antrag in der Stadtratssitzung mündlich Stellung.

IIb. Parlamentserklärung

Art. 26e

¹Der Stadtrat kann zum Voranschlag, zum Finanzplan und zu Berichten, die dem Rat zur Kenntnis gebracht werden, eine förmliche Erklärung beschliessen. Diese hat den Charakter einer Richtlinie.

²Jedes Mitglied des Stadtrates und die Geschäftsprüfungskommission haben das Recht, Antrag auf Beschluss einer Erklärung zu stellen. Der Antrag ist der oder dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

III. Parlamentarische Vorstösse

Art. 27

Möglichkeiten,
Behandlung

¹Jedes Mitglied des Stadtrates hat das Recht, in Form von Motionen und Postulaten Anträge auf Behandlung bestimmter Gegenstände zu stellen oder in Form von Interpellationen vom Gemeinderat Auskunft zu verlangen.

²Solche Anträge werden dem Büro schriftlich eingereicht. Dieses bringt sie dem Rat zur Kenntnis. Sie sollen Titel, Text, Kurzbe-gründung und Datum sowie die Unterschrift der Urheberin oder des Urhebers enthalten.

³Parlamentarische Vorstösse sind binnen vier Monaten zu behandeln, sofern der Gemeinderat nicht zu einer sofortigen Behandlung bereit ist. Das Büro kann diese Frist auf begründetes Gesuch hin verlän-gern.

⁴Zu Motionen, Postulaten und zu Interpellationen nimmt der Ge-meinderat schriftlich Stellung.

⁵Der Gemeinderat kann beantragen, eine Motion oder ein Postulat sei ganz oder teilweise entgegenzunehmen und allenfalls abzuschreiben oder abzulehnen. Er kann auch beantragen, eine Motion als Postulat zu überweisen.

⁶Eine Diskussion findet statt, wenn eine Motion oder ein Postulat vom Gemeinderat oder aus der Mitte des Rates bestritten wird oder eine Diskussion von mindestens 10 Ratsmitgliedern verlangt wird.

⁷Der Rat stimmt darüber ab, ob er eine Motion oder ein Postulat an den Gemeinderat überweisen will.

Art. 28

Motion

¹Die Motion ist ein Antrag, durch den der Gemeinderat beauftragt wird, dem Stadtrat eine Vorlage zu unterbreiten, einen Antrag zu stel-len oder eine Massnahme zu treffen. Besteht ein sachlicher Zusam-menhang, kann eine Motion mehrere Gegenstände umfassen.

²Motionen können nur über Gegenstände eingereicht werden, die nicht in den ausschliesslichen Kompetenzbereich des Gemeinderates gehören.

³Die Motionärin oder der Motionär kann vor der Abstimmung die Moti-on in ein Postulat umwandeln.

⁴Motionen können im Einverständnis mit der Motionärin oder dem Motionär teilweise zur Abstimmung gebracht werden.

Art. 29

Postulat

¹Das Postulat ist ein Antrag, durch den der Gemeinderat beauftragt wird zu prüfen, ob dem Stadtrat eine Vorlage zu unterbreiten oder ein Antrag zu stellen ist oder ob eine Massnahme zu treffen sei.

²Postulate, die bei der Behandlung des Voranschlages, der Gemeinderechnung, des Verwaltungsberichtes oder in Verbindung mit einer Vorlage eingereicht werden, sind in der Regel sofort zu behandeln.

Art. 30

Interpellation

¹Mit der Interpellation wird der Gemeinderat ersucht, über einen Gegenstand schriftlich Auskunft zu geben.

²Die Interpellantin oder der Interpellant kann sich von der Antwort befriedigt, teilweise oder nicht befriedigt erklären. Diese Erklärung kann in einer Stellungnahme von höchstens zwei Minuten erläutert werden.

³Eine Aussprache findet nur statt, wenn sie mindestens 10 Ratsmitglieder verlangen.

Art. 31

Dringlichkeit

¹Wer einen parlamentarischen Vorstoss im Titel als dringlich bezeichnet, hat die Dringlichkeit schriftlich zu begründen. Wird die Dringlichkeit bejaht, hat der Gemeinderat den Vorstoss an der nächsten Stadtratssitzung zu behandeln.

²Das Büro beschliesst über die Dringlichkeit und kann eine abweichende Behandlungsfrist setzen, wenn der Zeitraum bis zur nächsten Stadtratssitzung weniger als 6 Wochen beträgt oder der Vorstoss eine aufwändige Bearbeitung erfordert.

³Fällt eine ordentliche Stadtratssitzung aus, so gilt ein dringlicher Vorstoss an dieser Sitzung eingereicht, wenn er am vorgesehenen Sitzungsdatum bis 1200 Uhr bei der Stadtschreiberin oder beim Stadtschreiber eintrifft.

Art. 32

Nicht behandelte und überwiesene parlamentarische Vorstösse

¹Eingereichte aber nicht behandelte parlamentarische Vorstösse sind im Verwaltungsbericht aufzuführen.

²Überwiesene Motionen und Postulate, die nicht erfüllt bzw. abgeschrieben sind, werden anlässlich der Behandlung des Verwaltungsberichtes vom Gemeinderat schriftlich kommentiert.

Abschreibung von parlamentarischen Vorstössen

Art. 33

¹Ist die Urheberin oder der Urheber eines noch nicht behandelten parlamentarischen Vorstosses aus dem Rat ausgeschieden, ist der Antrag abzuschreiben, falls er nicht innert Monatsfrist, vom Ausscheiden an gerechnet, von einem mitunterzeichnenden Ratsmitglied aufgenommen wird.

²Überwiesene erledigte oder unerfüllbare Motionen und Postulate werden auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission abgeschrieben

- a. mit der Behandlung des Verwaltungsberichtes,
- b. zusammen mit der Vorlage, durch die sie erfüllt werden,
- c. gleichzeitig mit der Erheblicherklärung.

Vollzugsfristen

Art. 33a

¹Der Gemeinderat erfüllt erheblich erklärte Motionen und Postulate ohne Verzug, längstens aber innert zwei Jahren seit der Erheblicherklärung.

²Der Stadtrat kann diese Frist auf begründetes Gesuch des Gemeinderates hin einmal um zwei Jahre verlängern.

IIIa. Eingaben der Bevölkerung

Petition

Art. 33b

¹Petitionen an den Stadtrat werden durch das Büro behandelt. Dieses trifft allfällige Abklärungen.

²Bei Einstimmigkeit erledigt und beantwortet das Büro die Petition in Namen des Rats. Es informiert den Rat über die Erledigung.

³Kann das Büro keinen einstimmigen Beschluss fassen, unterbreitet es das Geschäft dem Rat.

Jugend- und Ausländerantrag

Art. 33c

¹Das Büro legt fest, welche Teile des Jugend- und Ausländerantrags als Motion, als Postulat oder als Interpellation zu behandeln sind.

²Das Büro kann Jugend- und Ausländeranträge als dringlich erklären. In diesem Fall wird der Jugend- und Ausländerantrag an der nächsten Sitzung des Stadtrates behandelt.

³Für die Behandlung von Jugend- und Ausländeranträgen gelten Artikel 27 Absatz 3 und 4, Artikel 28, Artikel 29, Artikel 30, Artikel 32, Artikel 33 und Artikel 33a sinngemäss.

IV. Kommissionen

Art. 34

Allgemeines

¹Nach jeder Gesamterneuerung des Stadtrates wählt und konstituiert dieser die Kommissionen einzeln, für die er zuständig ist und im Rahmen der besondern Bestimmungen ihre Präsidentinnen oder Präsidenten.

²Die Kommissionssitze werden nach Fraktionsstärken im Stadtrat zugeteilt. Massgebend für die Verteilung der Sitze in den einzelnen Kommissionen ist das Ergebnis der Stadtratswahlen (Parteistimmenzahl).

³Der Stadtrat sorgt für seine Vertretung gemäss Artikel 36 Absatz 2 der Gemeindeordnung.

⁴Die Verwaltung stellt die Sekretariate, welche beratende Stimme und Antragsrecht haben.

Art. 35

Parlamentarische
Kommissionen

¹Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte eine Geschäftsprüfungskommission von 7 Mitgliedern. Er bestimmt deren Präsidentin oder Präsidenten sowie Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten.

²Für besonders schwierige und umfangreiche Vorlagen kann der Stadtrat nichtständige parlamentarische Kommissionen einsetzen, die während der Dauer ihres Auftrages an die Stelle der Geschäftsprüfungskommission treten. Sie werden auf Antrag der Fraktionen gewählt und konstituiert. Ihre Mitgliederzahl richtet sich nach der Bedeutung des Auftrages.

³Sitzungen von parlamentarischen Kommissionen sind nicht öffentlich.

Art. 35a

Redaktionskommission

¹Die Redaktionskommission konstituiert sich für jeden Auftrag neu und besteht aus:

- a. den Mitgliedern des Büros,
- b. einem Mitglied der Geschäftsprüfungskommission,
- c. einem Mitglied des Gemeinderates.

²Vorsitz führt die Stadtratspräsidentin oder der Stadtratspräsident. Das Sekretariat wird durch die Stadtschreiberin oder den Stadtschreiber geführt.

Geschäftsprüfungskommission
1. Aufgaben im Allgemeinen

Art. 36

¹Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die ihr gemässe Artikel 49 der Gemeindeordnung und gemäss Datenschutzreglement zugewiesenen Aufgaben. Sie kann Mitglieder ständiger Kommissionen und aussenstehende Fachleute sowie im Einvernehmen mit dem Gemeinderat Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung als Auskunftspersonen beiziehen.

²Die Geschäftsprüfungskommission berät alle gemeinderätlichen Vorlagen vor. Vorlagen, die nur zur Kenntnis an den Stadtrat gehen, berät sie nur im Hinblick auf Anträge für Parlamentserklärungen. Bei einfachen Vorlagen, die eine ständige Kommission vorberaten hat, kann die Geschäftsprüfungskommission die Vorberatung und Berichterstattung im gekürzten Verfahren durchführen.

³Die Geschäftsprüfungskommission überwacht die Fristen für die Behandlung selbstständiger Anträge und die Erledigung erheblich erklärter Motionen und Postulate.

⁴Die Geschäftsprüfungskommission überprüft im Rahmen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung die Ergebnisse der Leistungs- und Wirkungsmessung (Ergebnisprüfung).

Art. 37

2. Aufgaben, Kompetenzen

¹Die Geschäftsprüfungskommission hat folgende Aufgaben:

- a. Sie hört den Gemeinderat zu Vorlagen an;
- b. Sie beurteilt die Berichte und die Anträge der Vorlagen;
- c. Sie bezeichnet bei Bedarf eine Sprecherin oder einen Sprecher.

²Die Geschäftsprüfungskommission hat folgende Kompetenzen:

- a. Sie kann die Vorlage zur Bereinigung offensichtlicher Mängel oder Irrtümer an den Gemeinderat zurückweisen
- b. Sie kann dem Rat beantragen:
 - Rückweisung aus anderen Gründen;
 - Nichteintreten. Solche Anträge sind ausgeschlossen bei zwingenden Geschäften wie Initiativen, Voranschlag, Geschäftsbericht Rechnung
 - Änderungen von Anträgen des Gemeinderats;
 - Zustimmung zur Vorlage;Aufträge und Parlamentserklärungen, soweit von diesem Reglement vorgesehen.

Art. 38

3. Protokoll

Das Protokoll der Geschäftsprüfungskommission ist nicht öffentlich. Es ist den Grundlageakten beizulegen und in diesem Umfang den Fraktionspräsidien mitzuteilen.

4. Überweisung der Vorlagen an die Geschäftsprüfungskommission

Art. 39

Die Vorlagen sind der Geschäftsprüfungskommission laufend und in der Regel vor der Traktandierung für die Stadtratssitzung zuzustellen.

5. Sekretariat

Art. 39a

¹Die Geschäftsprüfungskommission verfügt über ein von der Verwaltung unabhängiges Sekretariat.

²Der Rat ernennt die Sekretärin oder den Sekretär. Die Geschäftsprüfungskommission bestimmt im Verhinderungsfall eine Stellvertretung.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Revidierung Stadtratsreglement

Art. 40

¹Fünf Mitglieder des Stadtrates können das Ratsbüro schriftlich beauftragen, dem Rat eine revidierte Fassung dieses Stadtratsreglement vorzulegen.

²Das Ratsbüro unterbreitet dem Stadtrat eine im Sinne der Initiantinnen und Initianten geänderte Fassung dieses Stadtratsreglement. Dieses tritt mit der Annahme durch mindestens 21 Ratsmitglieder in Kraft.

Inkraftsetzung

Art. 41

¹Dieses Stadtratsreglement ersetzt die Geschäftsordnungen vom 26. Juni 1968 und vom 18. März 1985 samt den bisher erfolgten Änderungen. Es wird nach erfolgter Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde vom Büro in Kraft gesetzt.

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens gewählten Organe und Kommissionen sowie deren Mitglieder bleiben bis zum Ablauf der Amtsdauer, für welche sie gewählt worden sind, im Amt.

Burgdorf, 29. April 1996

NAMENS DES STADTRATES
Der Stadtratspräsident: U. Häberli
Der Stadtschreiber: P. Moser

Bescheinigung

Das Geschäftsreglement des Stadtrates wurde in der vorliegenden Fassung als Gesamtes vom Stadtrat am 25. März 1996 einstimmig unter Wahrung der erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Das Reglement lag vorschriftsgemäss während 20 Tagen nach erfolgter Publikation in der Kanzlei der Präsidualabteilung der Stadtverwaltung Burgdorf zur Einsichtnahme auf. Die Publikation erfolgte im Amtsanzeiger Nr. 13 vom 28. März 1996. Es wurden keine Einsprachen eingereicht.

Genehmigung

Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern

Bern, 6. Mai 1996

AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG
Der Vorsteher: W. Hafner

Inkraftsetzung

Das Büro des Stadtrates setzt das Geschäftsreglement auf den 1. August 1996 in Kraft.

Teilrevision des Reglements vom 17. Dezember 2001

Der Stadtrat hat am 17. Dezember 2001 einstimmig die folgenden Änderungen des Reglements beschlossen:

| | |
|----------------------------|--|
| Neuer Titel des Reglements | „Reglement über die Organisation und das Verfahren des Stadtrats“. |
| Änderung | Artikel 17a Absatz 2, Artikel 21 Absatz 2, Artikel 36 Absatz 2, Artikel 37 Absatz 2; |
| Neue Bestimmungen | Artikel 26a, Artikel 26b, Artikel 26c, Artikel 26d, Artikel 26e, Artikel 33b, Artikel 33c. |
| Inkrafttreten | Das Reglement wird auf den 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt. |

Teilrevision des Reglements vom 3. Februar 2003

Der Stadtrat hat am 3. Februar 2003 einstimmig folgende Reglementänderung beschlossen:

| | |
|-------------------|---|
| Neue Bestimmungen | Artikel 36 Absatz 4 |
| Inkrafttreten | Das Reglement wird auf den 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt. |

Teilrevision des Reglements vom 5. November 2007

Der Stadtrat hat am 5. November 2007 einstimmig folgende Reglementsänderung beschlossen:

| | |
|-------------------|---|
| Neue Bestimmungen | Artikel 33c |
| Inkrafttreten | Das Reglement wird auf den 1. Juli 2008 in Kraft gesetzt. |

Teilrevision des Reglements vom 1. Februar 2010

Der Stadtrat hat am 1. Februar 2010 einstimmig folgende Reglementänderung beschlossen:

Änderung

Artikel 27
Artikel 28
Artikel 29
Artikel 30
Artikel 31
Artikel 34
Artikel 36
Artikel 40

Inkrafttreten

Das Reglement wird auf den 1. März 2010 in Kraft gesetzt.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---------|
| I. Allgemeine Bestimmungen | Artikel |
| Mitglieder, Büro, Sekretariat, Fraktionen | 1 |
| Konstituierung | 2 |
| Sitzungen | 3 |
| Leitung, Stimmzählende | 4 |
| Traktanden, Publikation der Beschlüsse | 5 |
| Akteneinsicht | 6 |
| Teilnahme an den Sitzungen | 7 |
| Oeffentlichkeit der Sitzungen | 8 |
| Protokoll | 9 |
| Medienschaffende | 9a |
| Schweigepflicht | 10 |
| Ausstand | 11 |
| | |
| II. | |
| Geschäfte | 12 |
| Eröffnung | 13 |
| Reihenfolge der Geschäfte | 14 |
| Pflichten der Sprechenden | 15 |
| Form der Anträge | 16 |
| Ordnungsantrag und persönliche Erklärung | 17 |
| Rückweisungsanträge | 17a |
| Verhandlungsregeln | 18 |
| Schluss der Beratungen | 19 |
| Wahlen | 20 |
| Abstimmungen | 21 |
| Abstimmungsregeln | 22 |
| Zweite Lesung | 23 |
| Rückkommensantrag | 24 |
| Wiedererwägung | 25 |
| Abstimmungsbotschaft | 26 |
| | |
| 2a. Parlamentarischer Auftrag | |
| Grundsätzliches | 26a |
| Antragstellung | 26b |
| Behandlung | 26c |
| Aufträge im Zusammenhang mit dem Voranschlag | 26d |

2b. Parlamentserklärung

| | |
|---------------------|-----|
| Parlamentserklärung | 26e |
|---------------------|-----|

3. Parlamentarische Vorstösse

| | |
|---|-----|
| Möglichkeiten, Behandlung | 27 |
| Motion | 28 |
| Postulat | 29 |
| Interpellation | 30 |
| Dringlichkeit | 31 |
| Nicht behandelte und überwiesene parlamentarische Vorstösse | 32 |
| Abschreibung von parlamentarischen Vorstössen | 33 |
| Vollzugsfristen | 33a |

3a. Eingaben der Bevölkerung

| | |
|-----------------------------|-----|
| Petition | 33b |
| Jugend- und Ausländerantrag | 33c |

4. Kommissionen

| | |
|--|-----|
| Allgemeines | 34 |
| Parlamentarische Kommissionen | 35 |
| Redaktionskommission | 35a |
| Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission | |
| 1. Aufgaben im Allgemeinen | 36 |
| 2. Aufgaben, Kompetenzen | 37 |
| 3. Protokoll | 38 |
| 4. Überweisung der Vorlagen an die Geschäftsprüfungskommission | 39 |
| 5. Sekretariat | 39a |

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

| | |
|----------------------------------|----|
| Revidierung der Geschäftsordnung | 40 |
| Inkraftsetzung | 41 |

Sachregister

Die Zahlen hinter den Schlagworten bezeichnen die Artikel, in welchen sich das Schlagwort findet oder die sich thematisch mit dem Schlagwort befassen. Die zweite Zahl hinter dem Punkt bezeichnet allenfalls zusätzlich den Absatz des betreffenden Artikels (22.3 = Artikel 22 Absatz 3).

| | |
|--------------------------------------|--------------------|
| A bänderungsanträge | 22.1, 22.4 |
| Ablauf der Sitzungen | 12 ff. |
| Abmeldung | 7.1 |
| Abschreibung von Vorstössen | 33 |
| Absolutes Mehr | 20.1 |
| Abstimmung | |
| - Abänderungsanträge | 22.1, 22.4 |
| - Allgemeines | 21 |
| - geheime | 21.2 |
| - Gesamtabstimmung | 22.8 |
| - Namensaufruf | 21.4 |
| - offensichtliches Ergebnis | 22.7 |
| - Regeln | 22 |
| - unbestrittene Anträge | 22.5 |
| Abstimmungsbotschaft | 26 |
| Akkreditierung von Medienschaffenden | 9a |
| Akteneinsicht | 6 |
| Amtsgeheimnis | 10 |
| Anträge | 16 |
| Auftrag (parlamentarischer) | 26a, 26b, 26c, 26d |
| Auskunftspersonen | 7.3, 7.4 |
| Ausstand | 11 |
| | |
| B eschlussfähigkeit | 7.2, 13 |
| Bild- und Tonaufzeichnungen | 8.3 |
| Büro des Stadtrates | |
| - Aufgaben | 20.3, 21.3, 31.2 |
| - Wahl | 2.2 |
| - Zusammensetzung | 1.2 |
| | |
| D ringlichkeit von Vorstössen | 31 |
| | |
| E inberufung | 3 |
| Einladung 5.1 | |
| Entziehung des Wortes | 15.4 |
| Erklärung (Parlaments-) | 26e |

| | |
|-------------------------------------|------------------|
| Erklärung (persönliche) | 17.2, 18.5 |
| Eröffnung der Sitzung | 13 |
| F achleute | 7.4 |
| Fraktionen | |
| - Entstehung | 1.4 |
| - Sitzverteilung | 34.2 |
| Fristen | |
| - Behandlung von Vorstößen | 27.3 |
| - Einladung | 5 |
| - Vollzugsfristen für Vorstösse | 33a |
| G emeinderat | |
| - Antwort zu Vorstößen | 27.4 |
| - Teilnahme an den Sitzungen | 7.3 |
| Gesamtabstimmung | 22.8, 23.1 |
| Geschäftsprüfungskommission | |
| - Aufgaben | 33.2, 36, 37 |
| - Protokoll | 38 |
| - Rückweisung | 37.2 |
| - Sekretariat | 39a |
| Grundlageakten | 6.2 |
| I nkraftsetzung | 41 |
| Interpellation | |
| - Allgemeines | 30 |
| - Diskussion | 30.2 |
| - Erklärung | 30.3 |
| J ugend- und Ausländerantrag | 33c |
| K ommissionen | |
| - Allgemeines | 34 |
| - parlamentarische | 35 |
| - Rechnungsprüfungskommission | 34.2 |
| - Sekretariate | 34.4, 35a.2, 39a |
| - Sitzverteilung | 34.2 |
| - Wahl durch den Stadtrat | 34.1, 35.1 |
| Konstituierung | 2 |

| | |
|--|------------------|
| M edienschaffende | |
| - Akkreditierung | 9a |
| - Arbeitsplätze | 9a.3 |
| - Bild- und Tonaufzeichnungen | 8.3 |
| - Wegweisung | 8.2 |
| Mehr (absolutes) | 20.1 |
| Motion | |
| - Allgemeines | 28 |
| - teilweise Abstimmung | 28.5 |
| - Wandlungsrecht | 28.4 |
| | |
| Ö ffentlichkeit | |
| - Kommissionssitzungen | 35.3 |
| - Protokoll | 6.2 |
| - Protokoll Geschäftsprüfungskommission | 38 |
| - Sitzungen | 8.1 |
| Ordnungsanträge | 17.1, 18.5 |
| | |
| P arlamentarische Kommissionen | 35 |
| Parlamentarische Vorstösse | |
| - Abschreibung | 33 |
| - Allgemeines | 27 ff. |
| - Antwort des Gemeinderates | 27.4 |
| - Begründung | 28.3, 29.3, 30.2 |
| - Behandlungsfrist | 27.3 |
| - Dringlichkeit | 31 |
| - Einreichung | 27.2 |
| - Liste | 32 |
| Parlamentarischer Auftrag | |
| - Grundsätzliches | 26a |
| - Antragstellung | 26b |
| - Behandlung | 26c |
| - Aufträge im Zusammenhang mit dem Voranschlag | 26d |
| Parlamentserklärung | 26e |
| Persönliche Erklärung | 17.2, 18.5 |
| Petition | 33b |
| Postulat | 29 |
| Protokoll | |
| - Genehmigung | 9.1 |
| - Geschäftsprüfungskommission | 38 |
| - Inhalt | 9.1 |
| - Öffentlichkeit | 6.2, 38 |
| - Zustellung | 5.2 |

| | |
|-----------------------------------|------------|
| Publikation | |
| - Beschlüsse | 5.3 |
| - Einladung | 5.1 |
| R edaktionskommission | |
| - Aufgaben | 23.2, 26.3 |
| - Sekretariat | 35a.2 |
| - Zusammensetzung | 35a |
| Redezeit | 15.2 |
| Redner/innen | 15 |
| Revision des Geschäftsreglementes | 40 |
| Rückkommensanträge | 24 |
| Rückweisungsanträge | 17a, 18.5 |
| S chluss der Beratungen | 19 |
| Schweigepflicht | 10 |
| Sitzungsleitung | 4 |
| Sitzungspolizei | 8.2, 8.3 |
| Sitzungsunterlagen | |
| - Grundlageakten | 6.2 |
| - Zustellung | 5.2 |
| Stadtpräsident/in | 2.1 |
| Stadtratspräsident/in | |
| - Allgemeines | 1.2, 1.3 |
| - Aufgaben | 4, 35a |
| Stadtschreiber/in | 1.3, 35a.2 |
| Stichentscheid | 21.1 |
| Stimmhaltung | 20.3, 21.3 |
| Stimmenzähler/innen | |
| - ausserordentliche | 4.2 |
| - ordentliche | 1.2, 4.2 |
| T onaufzeichnungen | |
| - Medienschaffende | 8.3 |
| - Protokoll | 9.2 |
| Traktandenliste | 5.1, 14 |
| U ngültige Stimmen | 20.3, 21.3 |

| | |
|--|----------|
| V erhandlungsregeln | 18 |
| Verlesen der Anträge | 19.3 |
| Verwaltungsbericht | 32, 33.2 |
| Vollzugsfristen für Vorstösse | 33a |
| Vorstösse (siehe Parlamentarische Vorstösse) | |
| | |
| W ahlen | |
| - Allgemeines | 20 |
| - geheime | 20.2 |
| | |
| Wegweisung | 8.2 |
| Wiedererwägung | 25 |
| | |
| Z weite Lesung | 23 |